



- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
-
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I, II und mehr ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE
 - GRFL MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND GRUNDFLÄCHE
-
- BAUWEISE
 - RH REIHENHÄUSER
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
-
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
-
- GRÜNE PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - WEISSE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - GELBE VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
 - DUNKELGRÜNE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - GELBGRÜNE ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
-
- A — VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
-
- VORHANDENE BAUTEN
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Gebiet durch den Bebauungsplan Farmsen-Berne 12 vom 18.1.10 (GVH S. 4)

Gebiet durch den Bebauungsplan Farmsen-Berne 15 vom 20.9.13 (GVH S. 775)



1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 1
Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

1. Soweit im Plan letzter Genus und Grundflächenverteilung festgesetzt sind, dürfen die Höhenwerte nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1946 (Bundesgesetzblatt I Seite 497) nicht überschritten werden. Vorhaben sind im Widerspruch mit der geltenden Nutzung bei der Festsetzung von Grundflächenanteilen und im Sondergebiet Läden ebenfalls untersagt.
2. In Sondergebiet Läden sind nur Wohngebäude, Werkstätten und Gewerbetriebe, sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung, im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 1 zulässig. Die Flächen dürfen als Einzelflächen und als Gruppen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für die Höhe, die bauliche Nutzung und ihre Nutzung nicht Sondergebiet wertig. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Gruppen unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für die Höhe, die bauliche Nutzung und ihre Nutzung nicht Sondergebiet wertig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1946 (Bundesgesetzblatt I Seite 497) im Wohngebiet reiner Wohnbau, im Sondergebiet Läden und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrubenlinie, auf deren sie anzuwenden sind.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Ergänzung der Vorschriften nach der Verordnung über Grüns und Hausflächen vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet reiner Wohnbau, im Sondergebiet Läden und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrubenlinie, auf deren sie anzuwenden sind.

Ausfertiger: Hamburg, den 23. Juni 1965
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1965 (BGBl. S. 5341)

FARMSEN-BERNE 1

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 514

HAMBURG, DEN 17. MAI 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsbehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 24. Juni 1965

Fertiggestellt durch Vorgesetzten/Gesetz vom 23. Juni 1965 (GVH S. 166) In Kraft getreten am 24. Juni 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsbehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 26, Schulstraße 8
Tel. 24 10 08

FARMSEN-BERNE 1

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Entlang der Umgehungsstraße Eidelstedt sind Zufahrten und Zugänge sowie in einem Streifen von 20,0 m Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat

Vierte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 23. Juni 1965

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 1

Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 1 für das Plangebiet Berner Heerweg — Rahlstedter Weg — Kupferdamm — Pulverhofweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6

- der Baunutzungsverordnung zulässig. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
 4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Sondergebiet Läden und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Marmstorf 5

Vom 23. Juni 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marmstorf 5 für das Plangebiet Heino-Marx-Weg — Marmstorfer Weg — Feuerteichweg — Ernst-Bergeest-Weg — Handweg — Schafshagenberg — West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 153, Westgrenze des Flurstücks 152, über das Flurstück 151 zur Südostecke des Flurstücks 137 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 150 der Gemarkung Marmstorf — Ernst-Bergeest-Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 709) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet ist nur kraftfahrzeuggebundenes Gewerbe zulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen zulässig.
5. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1965

Der Senat